


## FAQ «Fasnacht» (Stand 2. November 2020)

### 1. Einleitende Bemerkungen

Die kantonalen Behörden standen in den vergangenen Wochen in Kontakt mit diversen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Fasnachtsanlässen. Fasnachts-Grossanlässe sind unter den aktuellen Umständen kaum bewilligungsfähig. Der Entscheid von Organisatoren und Gemeinden, keine grösseren Umzüge oder Veranstaltungen durchzuführen, wird begrüsst. Angesichts der aktuellen Lage und der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26) können Organisatorinnen und Organisatoren bei Fasnachts-Grossveranstaltungen die geforderten Schutzkonzepte kaum einhalten. Deshalb appelliert der Kantonale Führungsstab an alle Luzerner Fasnachtsorganisationen, ebenfalls auf Veranstaltungen an der Fasnacht 2021 zu verzichten. Inwieweit zum gegebenen Zeitpunkt kleinere Fasnachtsveranstaltungen stattfinden können, hängt sehr stark von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und von den dann-zumal geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab.

### Nachfolgend finden Sie wichtige Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Durchführung von Anlässen

Die hier dargestellten Fragen und Antworten beziehen sich explizit auf die aktuell geltenden COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes. Weitere verschärfende Massnahmen oder Lockerungen auf Bundes- und Kantonsebene sind möglich und werden jeweils nachgeführt.

	<p><b>Allgemein zu beachtende Vorgaben bei Veranstaltungen in Lokalen</b></p> <p><u>Maskentragpflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (auch Gemeindesäle, Turnhallen etc.)</li><li>- Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben</li><li>- Viele frequentierte Aussenbereiche</li><li>- in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben</li><li>- an allen öffentlichen Veranstaltungen</li></ul> <p><u>Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben (inkl. Aussenräume)</li><li>- an allen öffentlichen Veranstaltungen</li></ul> <p><u>Kontaktdatenerhebung:</u></p> <p>Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen Kontaktdaten dann erhoben werden, wenn dies aufgrund der konkreten Umstände vorgeschrieben ist (z. B. bei gesetzlichen Ausnahmen von der Maskenpflicht)</p> <p><u>Gäste- und Teilnehmerzahlbeschränkung:</u></p> <p>Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen.</p> <p><u>Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum:</u></p> <p>Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten (siehe separate Rubrik unten).</p>
---	---

## **2. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen**

### **2.1. Wir planen einen Anlass im Aussenbereich (z. B. Guugerkonzert). Was ist zu beachten?**

Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 50 Personen in Aussenräumen muss ein Schutzkonzept die erforderlichen Schutzmassnahmen vorsehen (Distanz, Gesichtsmaske, evt.Kontaktangaben). Die Konsumation von Getränken und Speisen ist stehend untersagt. Allenfalls benötigen Sie eine Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Bitte bedenken Sie, dass im Falle einer Ansteckung für alle Personen aus dem Sektor eine Quarantänepflicht gilt.

### **2.2. Können wir unsere jährlichen Aktivitäten im Freien (Fasnachtsumzug im Dorf; Guugerkonzert etc.) durchführen?**

Dies ist aufgrund der Höchstgrenze von 50 Personen bei öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich.

### **2.3. Wir planen eine Darbietung auf öffentlichem Grund ohne Zuschauer. Was ist zu beachten?**

Auftritte in Gruppen sind nur bis zu 15 Personen (inklusive Zuschauer und Zuschauerinnen) zulässig.

### **2.4. Wann sind die Kontaktdaten zu erheben?**

Dies ist immer dann vorgeschrieben, wenn aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen nicht alle anwesenden Personen eine Maske tragen können (Kinder, Personen mit ärztlicher Dispens etc.).

### **2.5. Ist ein Grossanlass möglich?**

Grossanlässe sind nicht mehr zulässig.

### **2.6. Können wir mit unserer Guggenmusik spielend durch die Stadt ziehen?**

Aufgrund der einschränkenden Bestimmungen des Bundes zu den kulturellen Aktivitäten und zum Ansammlungsverbot ist dies kaum noch möglich.

### **2.7. Können wir unseren Gönneranlass oder Maskenball im Dorfrestraurant durchführen?**

Veranstaltungen sind nur noch bis zu 50 Personen zulässig. Neu ist die stehende Konsumation von Getränken und Speisen in allen Gastro- und Ausgehlokalen schweizweit verboten. Die Konsumation ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien handelt.

### **2.8. Muss ich unter meiner Fasnachtsmaske eine Hygienemaske tragen?**

Ja. Eine Fasnachtsmaske schützt nicht entsprechend und ist nicht zertifiziert. Das Tragen eines Visiers ist ebenfalls unzureichend.

### **2.9. Können wir einen Verpflegungsstand betreiben?**

Unter den aktuellen Voraussetzungen (Sitzpflicht bei Konsumationen von Speisen und Getränken) kann für Verpflegungsstände auf öffentlichem oder privatem Grund keine Bewilligung nach Gastgewerbegesetz erteilt werden.

### **3. Private Veranstaltung**

Private Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen können ohne Auflagen durchgeführt werden. Dabei sind die Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG einzuhalten. Für private Veranstaltungen mit über 10 und bis zu 50 Personen gelten dieselben Voraussetzungen wie für öffentliche Veranstaltungen. Sie müssen in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfinden.

#### **3.1. Können wir als private Gruppe in Fasnachtskleidern durch die Stadt ziehen?**

Es sind das Ansammlungsverbot sowie die empfohlenen Distanz- und Schutzmassnahmen zu beachten.

### **4. Spontane Ansammlungen**

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

#### **4.1. Was sind spontane Ansammlungen?**

Menschenansammlungen sind im Gegensatz zu Veranstaltungen in der Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan und haben keinen bestimmten Ablauf und keine zeitliche oder örtliche Begrenzung. Bei spontanen fasnächtlichen Aktionen ist deshalb das Ansammlungsverbot zu beachten (siehe Ziff. 3 und 6 unter öffentlich zugängliche Veranstaltungen).

#### **4.2. Was passiert bei Nichteinhalten des Verbots?**

Verstösse gegen das Ansammlungsverbot können gestützt auf das Epidemiengesetz mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden (z.B. auch gegenüber den Verursachenden von Menschenansammlungen). Auch fahrlässige Verstösse sind strafbar und können mit Busse bis 5'000 Franken bestraft werden. Die Polizei ist gehalten, das Verbot von Menschenansammlungen durchzusetzen.

#### **Generell gilt:**

Wer in irgendeiner Form eine Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt, hat in Eigenverantwortung dazu beizutragen, dass andere Personen oder Betriebe danach nicht unter den Folgen einer Verbreitung des Virus zu leiden haben. Das Organisationskomitee (auch spontaner Aktionen) ist für das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere das Durchsetzen der Schutzmassnahmen verantwortlich. Verstösse sind gestützt auf das Epidemiengesetz strafbar.